



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR):  
Rechtliche Grundlage für die Einführung von Vote électronique /  
Amtliches Informationsblatt bei Majorzwahlen**

Datum:                    10. Juni 2014

Nummer:                 2014-202

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### **Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR): Rechtliche Grundlage für die Einführung von Vote électronique / Amtliches Informationsblatt bei Majorzwahlen**

vom 10. Juni 2014

#### **1 Übersicht**

##### **1.1 Zusammenfassung**

Wie vom Landrat beauftragt unterbreitet der Regierungsrat mit dieser Vorlage eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte. Damit wird eine Rechtsgrundlage für die spätere Einführung von Vote électronique geschaffen. Zudem schlägt der Regierungsrat weitere Änderungen im Gesetz über die politischen Rechte vor, damit bei Majorzwahlen ein Informationsblatt mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben werden kann. Überdies hält der Regierungsrat in dieser Vorlage das Verfahren fest, gemäss dem die Landeskanzlei Informationen zu Wahlprospekten und -plakaten bei den Gemeinden sammelt und den Wahlverantwortlichen der Parteien sowie online zur Verfügung stellt. Weiter nimmt der Regierungsrat zur Frage Stellung, mit welchen Massnahmen die Beteiligung an kantonalen Wahlen erhöht werden könnte. Der Regierungsrat sieht jedoch davon ab, konkrete Massnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung vorzuschlagen, weil diese kaum die gewünschte Wirkung haben. Insbesondere spricht er sich gegen die Wahlpflicht aus. Ausserdem hält der Regierungsrat fest, dass in den Abstimmungsunterlagen künftig auf Beschwerdemöglichkeiten und -fristen hingewiesen wird.

## 1.2 Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht .....	1
1.1	Zusammenfassung .....	1
1.2	Inhaltsverzeichnis .....	2
2	Ausgangslage .....	3
2.1	Überwiesene Vorstösse .....	3
3	Vote électronique: Rechtliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe	4
3.1	Vote électronique .....	4
3.2	Vote électronique im Kanton Basel-Landschaft .....	5
3.3	Rechtsgrundlage für die Einführung von Vote électronique: Ergänzung des Gesetzes über die politischen Rechte .....	6
3.4	Vernehmlassung: Zusammenfassung der Ergebnisse .....	7
3.5	Einführung von Vote électronique zu einem späteren Zeitpunkt .....	8
4	Amtliches Informationsblatt bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen sowie den Majorzwahlen in den Gemeinden .....	9
4.1	Bisherige Regelung: Amtliches Informationsblatt nur bei Richterwahlen .....	9
4.2	Neue Regelung: Amtliches Informationsblatt auch bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen .....	9
4.3	Neue Regelung: Gemeinden erhalten Kompetenz zur Beilage eines amtlichen Informationsblatts bei kommunalen Wahlen .....	10
4.4	Vernehmlassung: Zusammenfassung der Ergebnisse .....	11
5	Information zu Wahlprospekten und -plakaten .....	11
6	Erhöhung der Wahlbeteiligung .....	12
6.1	Wahlbeteiligung im Kanton Basel-Landschaft .....	12
6.2	Massnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung .....	12
6.3	Position des Regierungsrates .....	14
7	Information zu Beschwerdemöglichkeiten und -fristen in den Abstimmungsunterlagen .....	14
8	Anträge .....	16

### Anhang

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Entwurf)

## 2 Ausgangslage

Der Landrat hat den Regierungsrat mit der Überweisung einer Motion und von drei Vorstössen als Postulate beauftragt, verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zu prüfen. Dazu gehört die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung von Vote électronique und die Ergänzung der Unterlagen für Majorzwahlen um einen Hinweiszettel mit den Namen der offiziell eingereichten Kandidatinnen und Kandidaten. Eine Umsetzung dieser Massnahmen verlangt nach der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte und im zweiten Fall der entsprechenden Verordnung. Des Weiteren forderte der Landrat die Erfassung und Bereitstellung von Angaben zu Wahlprospekten und -plakaten durch die Landeskantlei. Dafür ist keine gesetzgeberische Tätigkeit notwendig. Schliesslich beauftragte der Landrat den Regierungsrat auch, Massnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung und die Aufnahme einer «Rechtsmittelbelehrung» in die Abstimmungsunterlagen zu prüfen.

### 2.1 Überwiesene Vorstösse

*Motion [2010/048](#) von Sabrina Mohn vom 28. Januar 2010: Für die rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting*

Am 24. Februar 2011 überwies der Landrat die Motion 2010/048 von Sabrina Mohn «Für die rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting» mit 43:34 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat. Die Motion verlangt, im Gesetz über die politischen Rechte (GpR) die Grundlagen für die Einführung von Vote électronique zu schaffen. Vorgängig zur Überweisung hatte sich der Regierungsrat einverstanden erklärt, die für die Einführung von Vote électronique nötigen rechtlichen Grundlagen vorsorglich zu schaffen.

*Motion [2009/298](#) von Hanni Huggel vom 29. Oktober 2009: Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte*

Die Motion 2009/298 von Hanni Huggel «Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte» überwies der Landrat am 27. Januar 2011 mit 54:23 Stimmen als Postulat an den Regierungsrat. Das Postulat verlangt, den § 3 der Verordnung zum GpR (VO GpR) dahingehend zu ändern, dass die Unterlagen für Majorzwahlen um einen Hinweiszettel mit den Namen der offiziell eingereichten Kandidatinnen und Kandidaten und ihrer Parteizugehörigkeit ergänzt werden. Mit dieser Information soll der Wahlentscheid erleichtert werden.

*Motion [2011/087](#) von Sara Fritz vom 31. März 2011: Effizienterer Vorgang betreffend Angaben der Gemeinden zu Wahlprospekten und -plakaten*

Die Motion 2011/087 von Sara Fritz «Effizienterer Vorgang betreffend Angaben der Gemeinden zu Wahlprospekten und -plakaten» überwies der Landrat am 29. März 2012 mit 74:5 Stimmen bei einer Enthaltung als Postulat an den Regierungsrat. Das Postulat fordert dazu auf, dass die Landeskantlei vor kantonalen und nationalen Wahlen bei den Gemeinden Angaben zu Wahlprospekten und -plakaten einholt, diese online zugänglich macht und den Wahlverantwortlichen der Parteien zukommen lässt.

Postulat [2011/133](#) von Martin Rüegg vom 5. Mai 2011: Wahlbeteiligung erhöhen

Ebenfalls am 29. März 2012 überwies der Landrat das Postulat 2011/133 von Martin Rüegg «Wahlbeteiligung erhöhen» mit 45:36 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat. Das Postulat fordert zu prüfen, wie die Wahlbeteiligung gemäss § 94 GpR – beispielsweise durch die Einführung einer Wahlpflicht oder die Förderung von Vote électronique – erhöht werden kann.

Motion [2012/289](#) von Georges Thüring vom 18. Oktober 2012: Rechtsmittelbelehrung im Abstimmungsbüchlein

Die Motion 2012/289 von Georges Thüring «Rechtsmittelbelehrung im Abstimmungsbüchlein» überwies der Landrat am 10. April 2014 mit 38:35 Stimmen bei zwei Enthaltungen als Postulat an den Regierungsrat. Das Postulat fordert, dass künftig in den Abstimmungsunterlagen an prominenter Stelle auf die Beschwerdemöglichkeiten, die geltenden Fristen, die Zuständigkeiten und das zweckmässige Vorgehen hingewiesen wird.

### **3 Vote électronique: Rechtliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe**

#### **3.1 Vote électronique**

Vote électronique, die Möglichkeit die politischen Rechte auch über elektronische Verfahren ausüben zu können, wird auf Bundesebene seit 2000 entwickelt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden 2002 im Bundesgesetz über die politischen Rechte geschaffen.<sup>1</sup> Nach Pilotversuchen in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich sprach sich der Bundesrat 2006 für eine Einführung der elektronischen Stimmabgabe in Etappen aus. Zudem wurden 2007 die Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer erweitert.<sup>2</sup> 2008 begann eine erweiterte Versuchsphase. In deren Rahmen wurden unter anderem die Voraussetzungen für einen funktionstüchtigen Einbezug der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe geschaffen. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kantonsweise harmonisiert. Neben den Versuchen in den Pilotkantonen wurden in den letzten Jahren auch in den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Luzern, Sankt Gallen, Schaffhausen, Solothurn und Thurgau erfolgreiche Testversuche durchgeführt. Grundlage für die Definition von gemeinsamen Zielen und Meilensteinen von Bund und Kantonen bildet die sogenannten Roadmap «Strategische Planung Vote électronique» vom Frühjahr 2011, die 2013 revidiert wurde.

Die Versuchsphase der Jahre 2006 bis 2012 wertete der Bundesrat in seinem dritten Bericht zu Vote électronique vom 14. Juni 2013 aus.<sup>3</sup> Darin definierte er auch die Grundlagen für die

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, Art. 5 Abs. 3; Art. 8a (SR 161.1).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975, Art. 5b (SR 161.5).

<sup>3</sup> Bericht des Bundesrates vom 14. Juni 2013 zu Vote électronique: Auswertung der Einführung von Vote électronique (2006–2012) und Grundlagen zur Weiterentwicklung, BBl 2013 5069-5213.

flächendeckende Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz. Gestützt auf diesen Bericht passte der Bundesrat am 13. Dezember 2013 die Bestimmungen für die Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe an. Die Änderungen der Verordnung über die politischen Rechte traten am 15. Januar 2014 in Kraft.<sup>4</sup> Mit diesen Änderungen legte der Bundesrat fest, dass die Anzahl Stimmberechtigte, die an den Versuchen teilnehmen dürfen, erst erhöht werden kann, wenn die erhöhten Sicherheitsanforderungen umgesetzt sind. Zudem sollen die Bewilligungsverfahren vereinfacht und die Bundeskanzlei ermächtigt werden, zusätzliche Ausführungsbestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe zu erlassen.<sup>5</sup>

Die Rechtsgrundlagen wurden aufgrund der gesammelten Erfahrungen und zum Zweck der Anpassung an die neusten technischen Entwicklungen ergänzt. Im Zentrum der neuen Bestimmungen steht die sogenannte Verifizierbarkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass systematische Fehlfunktionen im Wahl- beziehungsweise Abstimmungsablauf infolge von Softwarefehlern, menschlichen Fehlleistungen oder vorsätzlichen Manipulationsversuchen erkannt werden. Zur Verifizierbarkeit gehört insbesondere, dass Stimmende zuverlässig kontrollieren können, dass ihre Stimme das System unverändert erreicht hat und nicht manipuliert worden ist. Auch bei der Kontrolle der neu definierten Sicherheitsanforderungen sind Weiterentwicklungen vorgesehen. Konkret muss die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen künftig durch spezialisierte, externe Stellen bestätigt werden, die vom Bund akkreditiert sind. Dies entspricht einer Zertifizierung der Systeme für die elektronische Stimmabgabe.

Der Ansatz einer schrittweisen Einführung der elektronischen Stimmabgabe nach dem Grundsatz «Sicherheit vor Tempo» wird auch künftig beibehalten. Erst wenn die neuen, erhöhten Sicherheitsanforderungen umgesetzt sind, können die Kantone die Zahl der Stimmberechtigten, die an den Versuchen teilnehmen dürfen, erhöhen. Die neuen Anforderungen können in Etappen umgesetzt werden. Im Rahmen einer ersten Etappe ist es möglich, bis zu 50 Prozent des kantonalen Elektors zuzulassen, maximal aber 30 Prozent der gesamtschweizerisch Stimmberechtigten. In einer zweiten Etappe ist vorgesehen, dass alle Stimmberechtigten im betreffenden Kanton elektronisch abstimmen und wählen können.

Für künftige Versuche von *Vote électronique* wird der Bundesrat eine sogenannte Grundbewilligung für eine Dauer von bis zu zwei Jahren erteilen. Vor jedem Urnengang prüft die Bundeskanzlei zusätzlich, ob die Voraussetzungen für einen Versuch erfüllt werden. Damit soll das Bewilligungsverfahren effizienter gestaltet werden. Am 26. Februar 2014 erteilte der Bundesrat zwölf Kantonen, die bereits erfolgreich Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchgeführt hatten, eine Grundbewilligung. Damit werden rund 169'000 Stimmberechtigte ihre Stimme elektronisch abgeben können.

### **3.2 Vote électronique im Kanton Basel-Landschaft**

Für die Durchführung von Versuchen mit *Vote électronique* könnte sich der Kanton Basel-Landschaft einer der Kooperationsgruppen, die sich um die Pilotkantone Genf und Zürich gebildet haben, anschliessen. So kooperiert der Kanton Basel-Stadt wie die Kantone Bern und Luzern mit dem Kanton Genf. Das System des Kantons Genf erlaubt die elektronische Stimmabgabe (Wahlen

<sup>4</sup> Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978, Art. 27a-27o, 27q (SR 161.11).

<sup>5</sup> Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) vom 13. Dezember 2013.

und Abstimmungen) auch auf kommunaler Ebene. Voraussetzung ist ein zentralisiertes beziehungsweise harmonisiertes Stimmregister.

Das System des Kantons Zürich kommt in acht Kantonen zur Anwendung,<sup>6</sup> die sich zum Zweck der Vorbereitung der Vote électronique-Versuche und zur gemeinsamen Nutzung des Vote électronique-Systems zu einem Consortium zusammengeschlossen haben. Die Wahl- und Abstimmungsverantwortlichen der beteiligten Kantone arbeiten seither als gleichberechtigte Partner zusammen. Sie planen und koordinieren die Vote électronique-Urnengänge und teilen die Kosten des Betriebs nach einem vereinbarten Kostenschlüssel auf. Auch bei diesem System ist die elektronische Stimmabgabe auf kommunaler Ebene möglich. Voraussetzung ist ein zentralisiertes beziehungsweise harmonisiertes Stimmregister.

Eine Kooperation mit dem Kanton Neuenburg, dem dritten Pilotkanton, wird dadurch erschwert, dass Neuenburg kein unabhängiges System für die elektronische Stimmabgabe kennt. Die elektronische Stimmabgabe ist eines von mehreren Leistungsangeboten des kantonalen «Guichet Unique».<sup>7</sup>

Das in der übrigen Schweiz unübliche,<sup>8</sup> im Kanton Basel-Landschaft aber bestehende Auslandschweizer-Stimmrecht auf kommunaler Ebene stellt bei der Kooperation mit einer der Kantonsgruppen kein Hindernis dar. Die technischen Möglichkeiten beider Systeme können den Rahmenbedingungen im Kanton Basel-Landschaft gerecht werden. Für die Anwendung beider Systeme ist aber die Harmonisierung der Stimmregister (inkl. stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer) im Rahmen der Harmonisierung der elektronischen Personenregister Voraussetzung.

### **3.3 Rechtsgrundlage für die Einführung von Vote électronique: Ergänzung des Gesetzes über die politischen Rechte**

Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe zu einem späteren Zeitpunkt will der Regierungsrat mit dem neuen Paragraphen 7a im Gesetz über die politischen Rechte schaffen. Nötig ist auch eine Ergänzung von § 7. Der Regierungsrat schlägt vor, das Gesetz über die politischen Rechte folgendermassen zu ergänzen:

#### § 7 Stimmabgabe

<sup>1bis</sup> Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach § 7a.

#### § 7a Elektronische Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>6</sup> Kantone Aargau, Freiburg, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich.

<sup>7</sup> Bericht des Bundesrates zu Vote électronique, BBl 2013 5124.

<sup>8</sup> Auch der Kanton Neuenburg kennt das Auslandschweizer-Stimmrecht auf kommunaler Ebene. Die Kommunen des Kantons Graubündens können das Stimmrecht den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gewähren.

- <sup>2</sup> Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis gewahrt werden.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, sachlich und zeitlich eingrenzen.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Der Vorschlag des Regierungsrates für die Rechtsgrundlage von Vote électronique orientiert sich zum einen an den Bestimmungen im Bundesgesetz über die politischen Rechte und zum anderen am Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürichs. Der Bundesgesetzgebung ist die Ergänzung von § 7 um Abs. 1<sup>bis</sup> sowie die Absätze 3 und 4 von § 7a entnommen. Deshalb hält der Regierungsrat auch an seinem Vorschlag für Absatz 3 fest, obwohl im Rahmen der Vernehmlassung die CVP und die EVP gefordert hatten, den Landrat über die Einschränkung der elektronischen Stimmabgabe befinden zu lassen. Ebenso sieht er von der von der SP geforderten Präzisierung für die Definition «örtlich, zeitlich und sachlich» ab. Absatz 3 erlaubt, die elektronische Stimmabgabe versuchs- oder schrittweise einzuführen.

Hingegen hält der Regierungsrat nicht an seinem Vernehmlassungsvorschlag für § 7a Abs. 1 fest. Gemäss diesem Vorschlag wäre die Einführung von Vote électronique an die Bedingung geknüpft worden, dass «die Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Bedürfnis nach dieser Form der Ausübung der politischen Rechte stehen». Der Verzicht auf diese Einschränkung wurde zudem von der CVP in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme gefordert. Der Regierungsrat verzichtet im Weiteren in Absatz 1 auch auf die Präzisierung der Voraussetzungen und streicht die Ergänzung «für eine ordnungsgemässe Durchführung». Die zu erfüllenden Voraussetzungen werden in Abs. 2 definiert. Nun entspricht der Absatz der Bestimmung im Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich. Auch Absatz 2 entspricht weiter der relevanten Zürcher Bestimmung. Die korrekte Feststellung des Willens der Stimmberechtigten schliesst die Verifizierbarkeit der Stimmabgabe ein. Bestimmungen zur Verifizierbarkeit hat der Bundesrat zwischenzeitlich in der revidierten Verordnung über die politischen Rechte ergänzt.<sup>9</sup> Dies wird der Regierungsrat ebenfalls bei der Ergänzung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VO GpR) infolge von Absatz 4 berücksichtigen können.

### **3.4 Vernehmlassung: Zusammenfassung der Ergebnisse**

Der Regierungsrat genehmigte an seiner Sitzung vom 27. September 2011 den Entwurf der Vorlage zur Motion 2010/048 und ermächtigte die Landeskanzlei zugleich, die Vorlage bei den politischen Parteien und Gemeinden bis Ende Dezember 2011 in die Vernehmlassung zu geben. Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurde zudem der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) eingeladen. Von den Eingeladenen reichten fünf politische Parteien (CVP, EVP, FDP, SP, SVP), 31 Gemeinden und der VBLG eine Stellungnahme ein. Weitere Stellungnahmen stammten vom Jugendrat BL und der Handelskammer beider Basel (HKBB).

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst grundsätzlich die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung von Vote électronique. Dezidiert gegen die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte sprechen sich die Gemeinden Hersberg und Kilchberg

---

<sup>9</sup> VPR Art. 27i.



aus. Diese kleinen Gemeinden begründen ihre Haltung mit den hohen Kosten und den Risiken, die Vote électronique mit sich bringe. Für kleine Gemeinden stehe der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die FDP und die HKBB lehnen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls ab. Die FDP und die HKBB sind dagegen, dass eine Gesetzesnorm «auf Vorrat» geschaffen werde. Die Gemeinde Dittingen unterstützt die vorgeschlagene Änderung grundsätzlich. Sie teilt aber die vom Regierungsrat vor der Überweisung der Motion geäußerte Skepsis gegenüber der Einführung von Systemen für Vote électronique.

Die CVP und die FDP fordern eine Teilnahme des Kantons Basel-Landschaft am nationalen Pilotversuch. Die CVP verlangt vom Regierungsrat zudem ein verbindliches Umsetzungskonzept für die Einführung von Vote électronique. Die SP fordert den Regierungsrat ebenfalls auf, die Umsetzung von Vote électronique aktiv anzugehen. Von Seiten der Gemeinde Titterten wird angeregt, Vote électronique in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und deren EDV-Anbietern einzuführen. Dabei müsse der Kanton den Grossteil der Kosten übernehmen. Zudem müsse bei den Restkosten die Finanzkraft und Grösse der Gemeinden berücksichtigt werden. Die HKBB weist darauf hin, dass harmonisierte Systeme (Bund, Kantone, Gemeinden) eine Voraussetzung für Vote électronique seien.

### **3.5 Einführung von Vote électronique zu einem späteren Zeitpunkt**

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat Ergänzungen im Gesetz über die politischen Rechte, um die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von Vote électronique zu schaffen. Der Regierungsrat sieht aber weiter davon ab, die Einführung von Vote électronique vorzuschlagen. Auch Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe stellen für den Regierungsrat keine Priorität dar. Auf Basis der zu schaffenden Rechtsgrundlage sind aber Versuche jederzeit denkbar, zumal sich die Kosten bei einer Zusammenarbeit mit den bestehenden Kantonsgruppen in einem überschaubaren Rahmen bewegen dürften. Der Kanton Aargau weist für Versuche mit Vote électronique für stimmberechtigte Auslandschweizer/innen in den Jahren 2009 bis 2016 Kosten von CHF 1,4 Mio. aus.<sup>10</sup> Ausserdem bleiben organisatorische wie technische Fragen offen. So ist in organisatorischer Hinsicht im Rahmen der Harmonisierung der elektronischen Personenregister auch eine Harmonisierung der Stimmregister (inkl. stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer) für die Einführung von Vote électronique notwendig. Der Regierungsrat beabsichtigt aber, die Harmonisierung der Stimmregister demnächst an die Hand zu nehmen.

Die Testversuche in den anderen Kantonen verfolgt der Regierungsrat mit Interesse. Wenn mit diesen Testversuchen die Sicherheit von Vote électronique zweifelsfrei nachgewiesen ist und sobald die Kosten für die elektronische Stimmabgabe den Kosten für eine traditionelle beziehungsweise briefliche Stimmabgabe entsprechen, wird der Regierungsrat die Einführung von Vote électronique prüfen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Kanton Aargau, Aufgaben- und Finanzplan 2014-2017 vom 14. August 2013, S. 32, [http://www.ag.ch/grossrat/temp/02uole41neh31ife52j7j9uq51279444266644350\\_AFP\\_2014-2017.pdf](http://www.ag.ch/grossrat/temp/02uole41neh31ife52j7j9uq51279444266644350_AFP_2014-2017.pdf).

## **4 Amtliches Informationsblatt bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen sowie den Majorzwahlen in den Gemeinden**

### **4.1 Bisherige Regelung: Amtliches Informationsblatt nur bei Richterwahlen**

Ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Stimmberechtigten bisher nur bei kantonalen Bezirksrichter- und Friedensrichterwahlen, die an der Urne durchgeführt werden müssen, weil keine Stille Wahl zustande gekommen ist (§§ 26 Absatz 3, 27 Buchstaben c und d sowie 30 Absatz 1 GpR).

Bei Majorzwahlen mit der Möglichkeit der Stillen Wahl können Personen bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskantlei vorgeschlagen werden (§§ 30 Absatz 3, 33 Absätze 3-5 und 33a GpR). Dieses Wahlvorschlagsverfahren bildet die Grundlage für die Erstellung und Herausgabe des amtlichen Informationsblatts gemäss § 26 Absatz 3 GpR bei den Bezirksgerichts- und Friedensrichterwahlen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Majorzwahlen generell immer alle Stimmberechtigten wählbar sind, und zwar unabhängig davon, ob sie angemeldet sind oder nicht.

### **4.2 Neue Regelung: Amtliches Informationsblatt auch bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen**

Bei den übrigen kantonalen Majorzwahlen, also denjenigen für den Regierungsrat und den Ständerat, ist die Stille Wahl gemäss Kantonsverfassung ausgeschlossen (§§ 24 und 25 KV). Es gibt deshalb auch kein Anmeldeverfahren gemäss § 13a VO GpR mit einer verbindlichen Frist wie bei den Bezirksrichter- und den Friedensrichterwahlen oder bei den Proporzahlen.

Wenn für diese Wahlen ebenfalls ein amtliches Informationsblatt an die Stimmberechtigten abgegeben werden soll, ist ein entsprechendes Eingabeverfahren zu schaffen. Dieses dient jedoch nicht der Abklärung, ob eine Stille Wahl zustande kommt oder nicht, sondern ausschliesslich der Erstellung eines Informationsblatts. Dieses Blatt – auf dem auch darauf hinzuweisen ist, dass bei Majorzwahlen immer alle Stimmberechtigten wählbar sind, und zwar unabhängig davon, ob über ihre Kandidatur informiert worden ist oder nicht – soll den Stimmberechtigten einen Überblick über den Kreis der Kandidierenden vermitteln.

Der Regierungsrat schlägt deshalb mit einer Änderung von § 26 Absatz 3 GpR vor, bei den Wahlen des Regierungsrates und des basellandschaftlichen Mitglieds des Ständerates das gleiche Verfahren wie bei den Bezirksrichter- und Friedensrichterwahlen anzuwenden. Das heisst: Kandidaturen, die mittels eines amtlichen Informationsblatts im Rahmen des Versands der Wahlzettel bekannt gegeben werden sollen, sind bis zum 48. Tag vor der Wahl gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3-5 und 33a GpR<sup>11</sup> bei der Landeskantlei einzureichen. Diese Kandidaturen müssen folglich ebenfalls von 15 Stimmberechtigten unterstützt werden.

---

<sup>11</sup>

#### **§ 33 Wahlvorschläge**

<sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

<sup>4</sup> Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimorten zu bezeichnen.

<sup>5</sup> Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates soll das Gesetz über die politischen Rechte folgendermassen ergänzt werden:

#### § 26 Wahlzettel

- <sup>3</sup> Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben a bis d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3-5 und 33a GpR mitgeteilt werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

Die Kosten für die Erstellung eines Informationsblatts werden pro Wahlgang auf rund CHF 5'000 geschätzt.

#### **4.3 Neue Regelung: Gemeinden erhalten Kompetenz zur Beilage eines amtlichen Informationsblatts bei kommunalen Wahlen**

Auch die Gemeinden sollen mit dem neu vorgeschlagenen § 26 Absatz 4 GpR die Möglichkeit erhalten, bei Majorzwahlen – unabhängig davon, ob die Möglichkeit der Stillen Wahl besteht oder nicht – den Wahlunterlagen amtliche Informationsblätter beizulegen.

Da die Verhältnisse in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind (Einwohnerzahl, Publikationsmöglichkeiten, Art der Verteilung der Wahlunterlagen, Existenz von politischen Parteien usw.), schlägt der Regierungsrat eine Kann-Regelung vor: Der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat soll die Möglichkeit erhalten, auch bei Gemeindewahlen amtliche Informationsblätter erstellen und den amtlichen Wahlunterlagen beilegen lassen zu können. Diese Informationsblätter sind nach dem gleichen Verfahren zu erstellen wie auf Kantonsebene, wobei als administrativ verantwortliche Instanz an die Stelle der Landeskanzlei die Gemeindeverwaltung tritt. In Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten müssen diese Kandidaturen nur durch 10 Stimmberechtigte unterstützt werden (§ 33a Abs. 2 GpR).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die neu vorgeschlagene Bestimmung von § 26 Absatz 4 GpR eine generell-abstrakte Norm ist, d.h. der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat kann nur generell und nicht von Fall zu Fall beschliessen, ob ein Informationsblatt beigelegt werden soll oder nicht.

#### **§ 33a Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

<sup>3</sup> Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

<sup>4</sup> Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.

Der Regierungsrat schlägt deshalb den neuen § 26 Abs. 4 GpR vor:

#### § 26 Wahlzettel

- <sup>4</sup> Für Wahlen gemäss § 27 Buchstaben e und f kann der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat durch Verordnung ein Verfahren im Sinne von Absatz 3 beschliessen.

#### 4.4 Vernehmlassung: Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Regierungsrat genehmigte an seiner Sitzung vom 27. September 2011 den Entwurf der Vorlage zum Postulat 2009/298 und ermächtigte die Landeskanzlei zugleich, die Vorlage bei den politischen Parteien und Gemeinden bis Ende Dezember 2011 in die Vernehmlassung zu geben. Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurde zudem der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) eingeladen. Von den Eingeladenen reichten fünf politische Parteien (CVP, EVP, FDP, SP, SVP), 31 Gemeinden und der VBLG eine Stellungnahme ein. Weitere Stellungnahmen stammten vom Jugendrat BL und der Handelskammer beider Basel (HKBB).

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Änderung von § 26 Absatz 3 und Absatz 4 GpR und damit das Beifügen eines amtlichen Informationsblatts bei Majorzwahlen. Die FDP, die Gemeinde Arboldswil sowie die HKBB sprechen sich dagegen aus. Die FDP regt an, dass der Versand der Wahlunterlagen und des Informationsmaterials auf Gemeinde- und Kantonebene harmonisiert werden solle, damit die Unterlagen möglichst zeitnah bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die SP spricht sich dafür aus, Absatz 4 GpR zu streichen. Dessen Formulierung wird hingegen ausdrücklich vom VBLG begrüsst.

## 5 Information zu Wahlprospekten und -plakaten

In Erfüllung des Postulats 2011/087 hat der Regierungsrat die Landeskanzlei beauftragt, drei Monate vor kantonalen und nationalen Wahlen bei den Gemeinden die im Vorstoss geforderten Angaben zu Wahlprospekten und -plakaten einzuholen, diese Informationen den Wahlverantwortlichen der Parteien zukommen zu lassen und die Angaben online zugänglich zu machen.

Vor der Landrats- und Regierungsratswahlen im Frühjahr 2015 und vor den National- und Ständeratswahlen im Herbst 2015 wird die Landeskanzlei bei den Gemeinden erstmals Anfang Dezember 2014 und Anfang Juli 2015 folgende Angaben verlangen:

- Anzahl Prospekte beziehungsweise Anzahl und Art der Plakate
- Termin und Ort für die Einreichung von Prospekten und Plakaten
- Angaben zum Versand der Wahlprospekte
- Gebührenpflichtige Dienstleistungen
- Kontaktdaten der zuständigen Person in den Gemeinden
- Plakatierungsreglemente

Die Landeskanzlei wird diese Angaben nach Ablauf der Meldefrist für die Kandidaturen auf ihrer Webseite publizieren und den Wahlverantwortlichen der Parteien zukommen lassen. Zudem wird

die Landeskantlei einen Zeitplan für die Vorbereitung der Wahlen erstellen. Dieser wird ebenfalls auf ihrer Webseite veröffentlicht werden.

Die Landeskantlei legt den Gemeinden zudem nahe, künftig Stimmrechtsausweis-Couverts im Format B5 mit Seitenfalt zu verwenden. So könnten die Wahlprospekte den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzettel zugestellt werden.

## 6 Erhöhung der Wahlbeteiligung

### 6.1 Wahlbeteiligung im Kanton Basel-Landschaft

Wird die Beteiligung an den letzten fünf kantonalen Parlamentswahlen mit der Beteiligung an den letzten fünf Nationalratswahlen in der Nordwestschweiz verglichen, wird deutlich, dass in allen vier Kantonen weniger Stimmberechtigte an kantonalen als an nationalen Parlamentswahlen teilnehmen. Dabei liegt der Kanton Basel-Landschaft bei der Beteiligung an Nationalratswahlen nahe am schweizerischen Durchschnitt. Die Beteiligung an den Landratswahlen ist deutlich tiefer. Der Unterschied betrug 2013 13 Prozent. 2007 waren es 12 Prozent. Zwar weist der Kanton Basel-Landschaft eine leicht höhere Beteiligung an Legislativwahlen auf als der Kanton Aargau. In den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn ist die Beteiligung an kantonalen Parlamentswahlen aber meist höher.

Festzuhalten ist, dass die Wahlberechtigten in allen vier Nordwestschweizer Kantonen den Nationalratswahlen eine höhere Bedeutung zumessen als den kantonalen Wahlen. Das Interesse an den kantonalen Parlamentswahlen ist aber im Kanton Basel-Landschaft geringer als in den Nachbarkantonen Basel-Stadt und Solothurn.

<i>Nationalrat</i>	<i>2011</i>	<i>2007</i>	<i>2003</i>	<i>1999</i>	<i>1995</i>
<b>Basel-Landschaft</b>	<b>48.2</b>	<b>49.3</b>	<b>44.2</b>	<b>41.8</b>	<b>41.3</b>
Aargau	48.5	47.9	42.3	42.0	42.1
Basel-Stadt	50.3	52.4	49.6	47.4	46.8
Solothurn	51.7	50.7	47.4	50.0	48.3
Schweiz	48.5	48.3	45.2	43.3	42.2

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistisches Lexikon der Schweiz

<i>Kantonsparlament</i>	<i>2011-2013</i>	<i>2007-2009</i>	<i>2003-2005</i>	<i>1999-2001</i>	<i>1995-1997</i>
<b>Basel-Landschaft</b>	<b>35.1 (2011)</b>	<b>37.0 (2007)</b>	<b>34.0 (2003)</b>	<b>33.3 (1999)</b>	<b>36.1 (1995)</b>
Aargau	31.9 (2012)	31.7 (2009)	33.2 (2005)	42.0 (2001)	31.7 (1997)
Basel-Stadt	41.6 (2012)	38.9 (2008)	44.4 (2004)	41.4 (2000)	42.8 (1996)
Solothurn	43.3 (2013)	36.8 (2009)	42.3 (2005)	50.4 (2001)	48.1 (1997)

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistisches Lexikon der Schweiz

### 6.2 Massnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung

In der Regel werden neben politischen Motiven zwei Faktoren angeführt, wenn es die Ausübung des aktiven Wahlrechts durch die Wahlberechtigten zu erklären gilt: Kenntnisstand und Form der Stimmabgabe. Deshalb werden als Massnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung eine

verbesserte Information, verstärkte politische Bildung sowie die Möglichkeit, brieflich oder elektronisch abzustimmen, genannt.<sup>12</sup>

Als weitere mögliche Massnahme zur Erhöhung der Wahlbeteiligung und umfassenden demokratischen Legitimierung der Mandatsträgerinnen und -träger gilt die Einführung der Wahlpflicht. Mit Blick auf die Beteiligung an den Landratswahlen wird zudem ein anderer Wahltermin gefordert. Traditionell werden die Landratswahlen an einem Sonntag abgehalten, an dem keine eidgenössischen Vorlagen zur Abstimmung gelangen. Die tiefe Wahlbeteiligung wird deshalb auch mit dem fehlenden Mobilisierungseffekt eidgenössischer Vorlagen in Verbindung gebracht.

Der signifikante statistische Unterschied, der bei einem Vergleich der Beteiligung an kantonalen und nationalen Parlamentswahlen festgestellt wird, ist in der Tat mit der Bedeutung des Wahlgangs in Verbindung zu bringen. Zugleich kann aus der im Vergleich höheren Beteiligung an Nationalratswahlen gefolgert werden, dass die Teilnahme an kantonalen Wahlen nicht durch die Form der Stimmabgabe beeinflusst wird. Deshalb würde sich die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe nicht signifikant auf die Wahlbeteiligung auswirken,<sup>13</sup> zumal auch die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe den Rückgang der Wahlbeteiligung nur bedingt bremsen konnte. Gleichwohl soll mit dieser Vorlage die Rechtsgrundlage für die Einführung von Vote électronique geschaffen werden.

Die Wahlbeteiligung hängt letztlich davon ab, inwieweit sich die Wahlberechtigten mit Verweis auf die Bedeutung einer Wahl mobilisieren lassen. Ob eine Wahl als wegweisend oder umstritten gewertet wird, wird entscheidend durch politische Kampagnen und die mediale Berichterstattung beeinflusst.

Eine höhere Wahlbeteiligung kann auch erwartet werden, wenn eine indirekte Mobilisierung durch bedeutende oder umstrittene eidgenössische oder kantonale Vorlagen stattfindet. Wenn dadurch eine erhöhte Beteiligung an Landratswahlen erreicht werden soll – und deshalb der Wahltermin verschoben würde –, wird damit auch in Kauf genommen, dass nationale Themen die Zusammensetzung der kantonalen Legislative beeinflussen. Werden die Landratswahlen an einem eidgenössischen Abstimmungssonntag angesetzt, hat diese zudem eine höhere Arbeitsbelastung für die Wahlbüros zur Folge. Denn diese müssten in einem solchen Fall nicht nur die kantonalen und kommunalen Wahlen sondern auch die – gegebenenfalls aufwendigen – eidgenössischen beziehungsweise kantonalen Vorlagen bewältigen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der eidgenössische Wahltag Ende Oktober nicht durch eidgenössische und kantonale Sachvorlagen befrachtet wird. Auch in den Kantonen Aargau (z.B. 21. Oktober 2012) und Basel-Stadt (z.B. 28. Oktober 2012) finden die Grossratswahlen nicht an einem eidgenössischen Abstimmungssonntag statt. Dabei liegt die Wahlbeteiligung im Kanton Basel-Stadt über derjenigen im Kanton Basel-Landschaft, während diejenige im Kanton Aargau tiefer ist. In beiden Kantonen kamen auch keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

<sup>12</sup> Zur Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat 2013/029 von Jürg Wiedemann vom 24. Januar 2013: Einführung in «Staatskunde und Politik» an den Schulen der Sekundarstufe I vgl. das Protokoll der Landratssitzung vom 10. April 2014, S. 1847, [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/protokolle/2014/p2014-04-10/2014-04-10\\_Stellungnahmen.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/protokolle/2014/p2014-04-10/2014-04-10_Stellungnahmen.pdf). Das Postulat wurde vom Landrat überwiesen und sogleich abgeschrieben.

<sup>13</sup> Vgl. Statistisches Amt des Kantons Zürich, Evaluation der E-Voting Testphase im Kanton Zürich 2008-2011, Zürich November 2011, S. 17-21, [http://data.rrb.zh.ch/appl/rrbzhch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC1257942004EB439/\\$file/Evaluation\\_E-Voting\\_Z%C3%BCrich.pdf](http://data.rrb.zh.ch/appl/rrbzhch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC1257942004EB439/$file/Evaluation_E-Voting_Z%C3%BCrich.pdf).

Wegen der Arbeitsbelastung der Wahlbüros und weil der kantonale Wahlkampf mit kantonalen Themen geführt und nicht von einem eidgenössischen Abstimmungsthema dominiert werden soll, hat der Regierungsrat den Termin für die Gesamterneuerungswahl des Landrates und des Regierungsrates für die Amtsperiode vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2019 auf den 8. Februar 2015 angesetzt.<sup>14</sup> Einzig die allfällige Nachwahl in den Regierungsrat findet am eidgenössischen Abstimmungssonntag vom 8. März 2015 statt.

Eine sehr hohe Wahlbeteiligung liesse sich mit der Einführung der Wahlpflicht sicherstellen, wie sie beispielsweise im Kanton Schaffhausen gilt. Damit wären eine hohe Legitimation der gewählten Mandatsträgerinnen und -träger garantiert. Die Einführung der Wahlpflicht würde aber eine grundlegende Änderung darstellen, die kaum eine Mehrheit finden dürfte. Zu bedenken ist schliesslich, dass die Wahlabstinenz, der Verzicht auf die aktive Ausübung des Wahlrechts, ein politischer Entscheid sein kann.

### **6.3 Position des Regierungsrates**

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Beteiligung an Parlamentswahlen Ausdruck der Mobilisierungsfähigkeit der Parteien ist. Von deren Themenwahl und Argumentation hängt es ab, ob die Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht tatsächlich ausüben wollen. Zwar können die Rahmenbedingungen (Information, Form der Stimmabgabe) verbessert werden. Eine erleichterte Stimmabgabe entbindet die Parteien aber nicht davon, nachdrücklich für ihre Anliegen und Programme zu werben.

Deshalb sieht der Regierungsrat davon ab, dem Landrat Massnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung vorzuschlagen. So hält der Regierungsrat bezüglich des Termins der Landratswahlen an der bewährten Praxis fest. Die Wahlbüros sollen nicht unnötigerweise belastet werden. Auch ist der Wahlkampf mit kantonalen Themen zu führen. Ausserdem ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Einführung der Wahlpflicht weder zweckmässig noch angemessen ist.

## **7 Information zu Beschwerdemöglichkeiten und -fristen in den Abstimmungsunterlagen**

Gemäss § 88 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) kann gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Auch § 37 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) sieht die Möglichkeit vor, wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Verfassungsgericht Beschwerde erheben zu können. Diese Bestimmungen geben den Stimmberechtigten einen direkten Anspruch auf gerichtlichen Schutz vor Unregelmässigkeiten während der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Zur Beschwerde legitimiert sind die stimmberechtigten Einwohner/innen des Kantons Basel-Landschaft (§ 38 Abs. 1 VPO). Eine Beschwerde, die den

---

<sup>14</sup> RRB Nr. 0044 vom 14. Januar 2014.

Geltungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte betrifft, ist gemäss § 90 Abs. 1 GpR innert drei Tagen seit Eröffnung des Entscheids beziehungsweise der Verfügung beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, einzureichen (vgl. auch § 39 Abs. 2 VPO).<sup>15</sup>

Künftig wird auf diese gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Möglichkeit von Beschwerden und die darin enthaltenen Beschwerdefristen in den Abstimmungsunterlagen verwiesen. Der Regierungsrat wird § 13 (Erläuterungen zu kantonalen Volksabstimmungen) der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte entsprechend ergänzen. Dannzumal wird auch zu entscheiden sein, inwieweit auch Gemeinderäte beziehungsweise Bürgerräte zu Rechtsmittelangaben in den kommunalen Abstimmungserläuterungen verpflichtet werden sollen.

Beschwerde kann nach der Zustellung der Abstimmungsunterlagen mit der Post an die Stimmberechtigten und nach der parallelen Veröffentlichung der Abstimmungsunterlagen auf der Webseite der Landeskanzlei erhoben werden. Die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Webseite der Landeskanzlei wird künftig auch im Amtsblatt bekannt gegeben. Massgebend für den Beginn der Beschwerdefrist ist aber der Zeitpunkt, in dem der/die Beschwerdeführer/in mit einer gewissen Zuverlässigkeit von den Abstimmungsunterlagen Kenntnis erhalten hat. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, hat das Gericht im Einzelfall zu erurieren und zu entscheiden. In den Abstimmungsunterlagen wird zum Beginn der Beschwerdefrist Folgendes festgehalten werden: «Die Einhaltung der Beschwerdefrist wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts ermittelt, in dem die beschwerdeführende Partei mit einer gewissen Zuverlässigkeit Kenntnis von den Abstimmungsunterlagen hatte oder davon hätte Kenntnis nehmen können.»

---

<sup>15</sup> Vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 15. August 2012 (810 12 199): Stimmrechtsbeschwerde gegen Vorbereitungshandlungen im Vorfeld einer Abstimmung, Fristwahrung, [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/gerichte/kantger/recht/2012/vv/2012-08-15\\_VV\\_2.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/gerichte/kantger/recht/2012/vv/2012-08-15_VV_2.pdf).



## 8 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
- die Motion [2010/048](#) «Für die rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting» als erfüllt abzuschreiben;
- das Postulat [2009/298](#) «Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte» als erfüllt abzuschreiben;
- das Postulat [2011/087](#) «Effizienterer Vorgang betreffend Angaben der Gemeinden zu Wahlprospekten und -plakaten» als erfüllt abzuschreiben;
- das Postulat [2011/133](#) «Wahlbeteiligung erhöhen» als erfüllt abzuschreiben;
- das Postulat [2012/289](#) «Rechtsmittelbelehrung im Abstimmungsbüchlein» als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 10. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:  
Peter Vetter

## Landratsbeschluss

### betreffend Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegender Fassung wird zugestimmt.
2. Die Motion [2010/048](#) «Für die rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat [2009/298](#) «Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat [2011/087](#) «Effizienterer Vorgang betreffend Angaben der Gemeinden zu Wahlprospekten und -plakaten» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2011/133](#) «Wahlbeteiligung erhöhen» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2012/289](#) «Rechtsmittelbelehrung im Abstimmungsbüchlein» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

## **Gesetz über die politischen Rechte**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Stimmabgabe**

<sup>1bis</sup> Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach § 7a.

### **§ 7a Elektronische Stimmabgabe**

- <sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis gewahrt werden.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, sachlich und zeitlich eingrenzen.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **§ 26 Absätze 3 und 4 Wahlzettel**

- <sup>3</sup> Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben a bis d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3-5 und 33a GpR mitgeteilt werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.
- <sup>4</sup> Für Wahlen gemäss § 27 Buchstaben e und f kann der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat durch Verordnung ein Verfahren im Sinne von Absatz 3 beschliessen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>16</sup> GS 27.820, SGS 120

III.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber